



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

Geschäftsordnung der Kommission zur Abwehr des Fluglärms Flughafen Frankfurt Main (Kommission nach § 32 b LuftVG)

§ 1 Aufgaben der Kommission

Die Kommission berät die für den Flughafen Frankfurt Main zuständige Genehmigungsbehörde sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bei dem Betrieb und der Erweiterung des Flughafens Frankfurt Main über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Flughafens.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch die für den Flughafen Frankfurt Main zuständige Genehmigungsbehörde berufen. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nur durch die jeweils berufene Stellvertreterin oder den Stellvertreter zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Maßnahmen und Pläne Verschwiegenheit zu bewahren, wenn diese für vertraulich erklärt worden sind.

§ 3 Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte für vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende sowie bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird von den Mitgliedern der Kommission ein nachrückendes Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt. Bei der Nachwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden können auch die übrigen Vorstandsmitglieder zur Nachfolgerin oder zum Nachfolger gewählt werden.



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

§ 4 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft die Kommission bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern, jedoch mindestens zweimal jährlich ein.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen der Kommission ergehen per E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung. Sie sollen mindestens zwei Wochen vor den Sitzungen erfolgen.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Vertreter und die Geschäftsstelle.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zulassen oder hinzuziehen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kommission.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann Vertreter solcher Gemeinden, die nicht selbst in der Kommission vertreten sind, zur Anhörung über konkrete Fluglärmprobleme zulassen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn einer jeden Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt worden ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein solcher Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine überstimmte Minderheit hat das Recht, ihre abweichenden Ansichten in den Berichten an die für den Flughafen Frankfurt Main zuständige Genehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH darstellen zu lassen.

§ 6 Niederschriften

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, in die der wesentliche Ablauf der Sitzung und die Ergebnisse der Beratungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Kommission, der für den Flughafen Frankfurt zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH unverzüglich zugeleitet.

§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Entsendungsstelle

- (1) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommission erfolgt grundsätzlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind allerdings befugt, in konkreten Einzelfällen gegenüber Anfragenden aus dem Gebiet ihrer Körperschaft in geeigneter Weise die Belange der Kommission zu vertreten. Der Vorstand ist hierüber zu informieren.



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

(2) Die Mitglieder können auf Verlangen ihrer Entsendungsstelle in deren Gremien über die Tätigkeit der Kommission in geeigneter Weise berichten.

§ 8 Arbeitsgruppen

(1) Die Kommission kann aus ihrer Mitte zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

(2) Die Kommission regelt Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsgruppen und bestellt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden.

(3) Für die Arbeitsgruppen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9 Reisekosten, Sitzungsgelder

(1) Die Mitglieder sowie die von der oder dem Vorsitzenden zugezogenen Personen erhalten auf Antrag Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes sowie der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen und Erlasse in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit ihnen nicht andere Reisekosten zustehen.

(2) Die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 26.00 € für die Teilnahme an jeder Sitzung. Damit sind alle mit der Sitzung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen abgegolten.

§ 10 Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen, Gutachten, Studienreisen

Die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Einholung von Gutachten sowie die Veranstaltung von Studienreisen, für die das Land Hessen die Kosten tragen soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für den Flughafen Frankfurt Main zuständigen Genehmigungsbehörde.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Kommission wird für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden von einer oder einem Beauftragten der für den Flughafen Frankfurt Main zuständigen Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kommission wahrgenommen.

(2) Alternativ stellt die Genehmigungsbehörde der Kommune der jeweiligen Vorsitzenden oder des jeweiligen Vorsitzenden der Kommission gegen Nachweis finanzielle Mittel in Höhe von maximal 68.000,00 Euro pro Jahr (Personalkosten einschließlich evtl. erforderlicher Krankheits- und/oder Urlaubsvertretung) zur Verfügung. Die Höhe des genannten Betrages soll im Jahr 2016 überprüft werden.



KOMMISSION ZUR ABWEHR DES FLUGLÄRMS

Flughafen Frankfurt Main

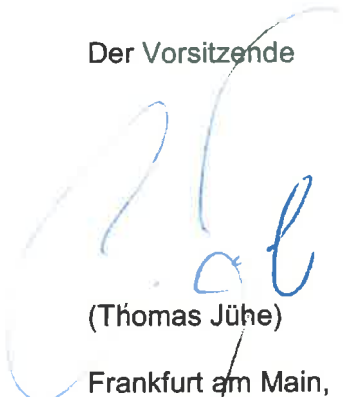
(3) Für die Reisekosten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Im Falle des Absatzes 2 erstattet die Genehmigungsbehörde aus den jährlich für die Kommission bereitgestellten Mitteln die üblichen Reisekosten, Auslandsreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

(4) Sachkosten werden nach vorheriger Zustimmung der Genehmigungsbehörde und gegen Nachweis aus den jährlich für die Kommission bereitgestellten Mitteln erstattet.

§ 12 Inkrafttreten


Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 30.11.2011 in Kraft.

Der Vorsitzende



(Thomas Jühe)
Frankfurt am Main,
den 30.11.2011

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Im Auftrag



(Bernhard Maßberg)
Frankfurt am Main,
den 30.11.2011